Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 10. Juli 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Die Einlösung der 4½prozentigen badischen Amortisationskasseobligationen vom Jahr 1851 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung,

die Einlösung der 4½prozentigen badischen Amortisationskasseobligationen vom Jahr 1851 betreffend.

1. Nach Auftrag des Großherzoglichen Finanzministeriums vom Heutigen, Nr. 3746, werden hiermit sämmtliche in den bisherigen Ziehungen noch nicht herausgekommenen Obligationen des nach Gesetz vom 6. Februar 1851 aufgenommenen 4½prozentigen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur Heimzahlung auf 1. Februar 1861, mit welchem Tage alle weitere Verzinsung aufhört, gekündigt.

2. Wer die Zahlung des Kapitals früher zu erhalten wünscht, kann solche von heute an, mit Zins bis zum Zahlungstage in Empfang nehmen.

3. Die Zahlungen von Kapital und Zins können bei diesseitiger Kasse oder bei einer der beiden Kreiskassen Freiburg und Mannheim, oder bei einem der Bankhäuser Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Schuldurkunden mit Talons und nicht verfallenen Coupons erhoben werden.

4. Den Inhabern der gekündigten 4½prozentigen Amortisationskasse-Obligationen wird der Umtausch derselben gegen 4prozentige Obligationen der badischen Eisenbahnschuldentilgungskasse zugestanden, wenn sie sich längstens bis zum 10. August 1860 bei der unterzeichneten Kasse oder bei einer andern Großherzoglichen Staatskasse oder bei einem der obengenannten Bankhäuser für den Umtausch erklären und die umzutauschenden Obligationen gegen die vorgeschriebene Interimsbescheinigung abgeben.

   Bei diesem Umtausche werden die 4prozentigen Obligationen im Nennwerth verabfolgt und es wird der Mehrbetrag des Zinses von 4½ gegen jenen von 4 Prozent für die

Zeit bis 1. Februar 1861 vergütet, überdies wird noch auf die umzutauschenden 4½prozentigen Obligationen eine weitere Vergütung von einem Prozent verabreicht.

5. Der hiernach zugestandene Umtausch geschieht bei den damit beauftragten Kassen und Bankhäusern kostenfrei. Die 4prozentigen Obligationen werden, sobald sie ausgefertigt sind, gegen Rücknahme der Interimsscheine abgegeben und es werden dann den Empfängern zugleich die im Satz 4 bestimmten Vergütungen geleistet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1860.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

J. A. d. D.

Grosmüller.

Vdt. Kreutz.